

Vorwort

Die IBB Industrieautomatisierung / Ingenieurbüro Bernd Bräuer - nachstehend Auftragnehmer genannt - verfügt aufgrund ihrer in Methodik, Konzeption, Design und Realisierung gesammelten Erfahrungen über entsprechendes Wissen. Dieses Wissen wird durch Forschungsanstrengungen, Erstellung neuer Produkte und nicht zuletzt durch Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen kontinuierlich gepflegt und weiterentwickelt.

1. Gegenstand der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die hier dargelegten allgemeinen Bedingungen sind anwendbar auf alle Leistungen, die der Auftragnehmer im Auftrag und gegen Rechnung des Auftraggebers ausführt, d. h. im Rahmen der technischen Vorbereitung, der Durchführung des Projektes und der speziell auf den Auftraggeber zugeschnittenen Erstellung einer Software. Darüber hinausgehende Leistungen sind nicht in den hier dargelegten Bestimmungen enthalten, sondern Gegenstand spezifisch abgestimmter Konditionen.

2. Auftragsbeschreibung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer führt Aufgaben durch, deren Gegenstand und Natur eindeutig durch den Auftraggeber festgelegt sind.

Der Auftragnehmer erarbeitet für jeden Auftrag ein schriftliches Angebot, das mit den hier dargelegten allgemeinen Bestimmungen übereinstimmt und darüber hinaus die folgenden Fakten präzisiert

- den Gegenstand und Umfang des Auftrages,
- die Ausführungsbestimmungen,
- die Zahlungsmodalitäten,
- die spezifisch abgestimmten Modalitäten in bezug auf den Auftrag und
- den Zeitplan.

Die Arbeitsaufnahme schließt die Akzeptanz des Angebotes und der hier dargelegten Geschäftsbedingungen ein. Mündliche Vereinbarungen über Aufträge von geringer Dauer auf Zeit- und Materialbasis werden durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich mit dem Auftragnehmer zusammenzuarbeiten, dem Auftragnehmer genauestens Auskunft zu geben und dem Auftragnehmer alle notwendigen Mittel und technischen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so daß der Auftragnehmer die ihm gestellte Aufgabe auf das beste ausführen kann.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Räumlichkeiten, Geräte und Dienstleistungen zur Verfügung, die eine normale Ausführung des Auftrages erlauben.

Jeder Verstoß des Auftraggebers gegen seine Mitwirkungspflichten erlauben dem Auftragnehmer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entweder Ersatz des Verzögerungsschadens zu verlangen, oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er den Vertrag kündigt wird, falls dieser bis zum Ablauf der gesetzten Frist seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Sollte der Auftraggeber den Auftragnehmer anweisen, die Software eines Dritten zu bearbeiten oder einzusetzen, so geht der Auftragnehmer davon aus, daß der Auftraggeber im Vorfeld alle für diesen Schritt notwendigen Genehmigungen bereits erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, übernimmt der Auftraggeber die aus dieser Situation möglicherweise entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Der Auftraggeber sichert sich im Vorfeld gegen etwaige Schäden des dem Auftragnehmer anvertrauten Materials ab. Der Auftragnehmer geht bezüglich dieser Schäden keinerlei Verantwortung ein.

4. Auftragsänderung

Die Leistungen des Auftragnehmers ergeben sich aus den anfänglichen Gegebenheiten oder resultieren aus Entscheidungen, Gültigkeitserklärungen oder aus anderen im Laufe der Vertragsausführung getroffenen Dispositionen.

Diese Gegebenheiten können sich verändern, sei es auf Antrag des Auftraggebers oder aufgrund unabhängiger Motive des Auftragnehmers. Durch diese Entwicklung werden sowohl die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers modifiziert als auch die Bezahlung.

Jede Entwicklung im Rahmen eines auf Festpreisbasis ausgeführten Auftrages kann den Auftragnehmer zu einem Nachtrag veranlassen, wenn das zusätzliche Leistungsvolumen ein bedeutsames Ausmaß erreicht.

Sollte die Veränderung einer zu erbringenden Leistung eine entsprechende Weiterbildung des Personals des Auftragnehmers erforderlich machen, so gehen die daraus resultierenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

Jede Unterbrechung, bei der der Auftragnehmer die Möglichkeit hätte, seinen Auftrag auszuführen, kann keine Zahlungseinstellung - auch nicht in begrenzter Art - nach sich ziehen. Dies betrifft alle Leistungen, die der Auftragnehmer bereits ausgeführt hat, und alle Mittel, die der Auftragnehmer bereits in den Auftrag investiert hat.

Diese Regelung gilt, wenn die Beeinträchtigungen nicht durch den Auftragnehmer verschuldet wurden, allerdings auch dann, wenn sie durch den Auftraggeber vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet wurden.

Eine derartige Situation wird genauso wie eine zusätzliche Leistung gewertet und zwar unabhängig von den zu Anfang vereinbarten Zahlungsmodalitäten.

Sie gibt dem Auftragnehmer das Recht zur Inrechnungstellung auf Basis der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste oder auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten.

Nachfolgende Fälle können auftreten (keine erschöpfende Auflistung)

- der Auftraggeber gibt keine fristgerechte Abnahmeerklärung ab bzw. gerät mit Entscheidungen in Verzug und verzögert dadurch den Fortschritt der Arbeiten,
- Streiks, arbeitsfreie Tage oder Feiertage beim Auftraggeber.

Falls der Auftraggeber den Vertrag vor dessen Ablauf bezüglich aller oder einem Teil der vereinbarten Leistungen unterbrechen oder endgültig auflösen will, so muß er dem Auftragnehmer eine entsprechende schriftliche Erklärung zukommen lassen. In dieser Erklärung muß das Datum der Unterbrechung oder des endgültigen Abbruchs der Leistungen präzisiert werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in die Leistung investierten Mittel bis zu 2 Monate über die abgegebene Erklärung hinaus zu bezahlen und zwar auf Basis der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste oder aber auf Basis der vereinbarten Preise. Diese Regelung ist unabhängig von anfänglich vereinbarten Zahlungsmodalitäten.

Sollten sich im Laufe der Auftragsausführung Schwierigkeiten ergeben, die bei der Angebotsabgabe nicht absehbar waren und deren Lösung den Einsatz von Mitteln erfordert, die in keinerlei Verhältnis zu der festgesetzten Bezahlung stehen, so kann der Auftragnehmer den Vertrag kündigen, ohne daß die Bezahlung der bereits ausgeführten Leistungen dadurch beeinflusst wird.

5. Ausführungsmodalitäten

Der Auftragnehmer beherrscht die Ausführungsmodalitäten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber ihm die angestrebten Ziele zuweist.

5.1 Kontrollverfahren

Der Auftragnehmer ernennt einen Ansprechpartner, der für die Ausführung des Auftrages verantwortlich ist und dem Auftraggeber regelmäßig über den Auftragsstatus Bericht erstattet.

5.2 Arbeitszeiten

Sollte der Auftrag in den Räumlichkeiten des Auftraggebers ausgeführt werden, so arbeitet das Personal des Auftragnehmers im Rahmen der beim Auftraggeber geltenden Arbeitszeiten. Die Festlegung der täglichen Arbeitszeiten und der Urlaubszeiten erfolgt in Absprache mit den Ansprechpartnern des Auftraggebers.

Im Falle einer Überschreitung der normalerweise üblichen Arbeitszeiten behält der Auftragnehmer sich das Recht vor, die ihm daraus entstandenen Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

5.3 Personal des Auftragnehmers

Das vom Auftragnehmer gestellte Personal, das in den Räumlichkeiten des Auftraggebers tätig ist, respektiert die vom Auftraggeber bekanntgegebene Betriebsordnung, ohne daß dadurch eine wie auch immer geartete hierarchische Abhängigkeit in bezug auf den Auftraggeber entsteht.

Sofern Leistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers erbracht werden, ist das zu diesem Zweck eingesetzte Personal des Auftragnehmers nicht berechtigt, soziale Leistungen oder Vergünstigungen des Auftraggebers in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen hiervon ist die Benutzung einer Betriebskantäne.

Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, daß Personal des Auftragnehmers an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Auftraggebers teilnimmt. Ausnahmen hiervon bedürfen im Einzelfall einer gesonderten Regelung.

Während der Gesamtdauer des Einsatzes beim Auftraggeber bleibt das Personal des Auftragnehmers unter der ausschließlichen Kontrolle des Auftragnehmers. Das vom Auftragnehmer gestellte Personal unterscheidet sich somit vom Personal des Auftraggebers.

6. Preise

Der Auftragnehmer ist an die in seinen Angeboten genannten Preise für einen Zeitraum von 6 Wochen nach Versendung der Angebote gebunden. Alle Preise sind Nettopreise, die Steuern werden gemäß der gültigen Gesetzgebung berechnet. Die Preise des Auftragnehmers sind unauflosbar mit den Fakturierungs- und Zahlungskonditionen, die in **Artikel 9** beschrieben werden, verknüpft. Jede Änderung dieser Konditionen zieht auch eine Preisänderung nach sich.

Bei auf Zeit- und Materialbasis entlohnten Leistungen richten sich die Preise insbesondere nach der Qualifikation des für diesen Auftrag eingesetzten Personals.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber, unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von 2 Monaten, mit, wie sich die Qualifikation seines Personals entwickelt hat. Der Auftragnehmer hat das Recht, dies jedes Jahr zu tun. Die erhöhte Qualifikation wirkt sich frühestens 6 Monate nach Auftragsantritt aus, falls keine gegenteilige Abmachung getroffen worden ist. Den Wünschen des Auftraggebers entsprechend bewirkt eine Erhöhung der Qualifikation eine Preiserhöhung auf Basis der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste des Auftragnehmers oder eine Änderung des Personaleinsatzes.

Bei Aufträgen auf Zeit- und Materialbasis werden die bei Auftragsbeginn vereinbarten Preise jährlich durch den Preisindex für die Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte (1985 = 100) angepaßt.

7. Reisekosten und Spesenregelung

Für den Fall, daß der Personaleinsatz des Auftragnehmers außerhalb des Wohnsitzumkreises stattfindet, trägt der Auftraggeber – soweit dies vereinbart wurde - die Reise- und Aufenthaltskosten des eingesetzten Personals.

Falls ein eigener Wagen bzw. ein Firmenwagen eingesetzt wird, erfolgt die Fakturierung auf Basis eines Kilometergeldes. Bei kontinuierlichen Reisen, deren Dauer die Zeitspanne eines Monats übersteigen, können die Reise- und Aufenthaltskosten pauschal fakturiert werden.

8. Zahlungsmodalitäten

8.1 Zeit- und Materialbasis

Bei einer Dienstleistung auf Zeit- und Materialbasis werden die Leistungen des Auftragnehmers sowohl proportional zum Zeitaufwand des beim Auftrag eingesetzten Personals entlohnt als auch auf Basis des Einsatzes von Material und Leistungen. Die Preise entsprechen denen, die im Angebot präzisiert wurden. Ist dies versäumt worden, entsprechen die Preise der zu dem Zeitpunkt der Leistungsausführung gültigen Preisliste des Auftragnehmers.

Die Tages- bzw. Stundensätze beinhalten keine Zuschläge für Mehrarbeit. Sofern die Normalarbeitszeit auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers (Montag bis Freitag zwischen 8⁰⁰ und 18⁰⁰) überschritten wird, wird ein Mehrarbeitszuschlag von 50 % berechnet. Die aufgeführten Tagessätze beziehen sich auf einen 8-Stundentag. Für Arbeiten, die an Wochenenden oder Feiertagen stattfinden, berechnen wir einen Zuschlag von 100 % auf den betreffenden Honorarsatz.

Die eventuell vorgenommene schriftliche oder mündliche Schätzung des Zeitfaktors oder des Einsatzes von Material und Leistungen ist lediglich von informativem Wert und kann daher nicht als für den Auftragnehmer bindend angesehen werden. Darüber hinaus kann diese Schätzung auf keinen Fall einem Festpreis gleichgestellt werden.

8.2 Festpreis

Lediglich diejenige Leistung kann zum Festpreis entlohnt werden, für die der Auftragnehmer eine eindeutige, schriftlich abgefaßte Zusage in seinem Angebot abgegeben hat. Indem er das Angebot akzeptiert, erkennt der Auftraggeber an, daß der Auftrag vollkommen definiert und somit nicht ausbaufähig ist.

Jede nicht ausdrücklich im Festpreis des Auftragnehmers enthaltene Leistung ist Gegenstand einer Bezahlung auf Zeit- und Materialbasis, wenn nicht ein Nachtrag im Sinne des Artikels 4 vereinbart wird.

9. Fakturierungen - Zahlungen

9.1 Fakturierung auf Festpreisbasis

Die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen, die auf Festpreisbasis vergütet werden, werden gemäß des im Angebot vorgesehenen Zahlungsplanes in Rechnung gestellt. Die Zahlungen erfolgen, soweit nicht anderweitig vereinbart, monatlich im festgelegten Umfang. Der Zahlungsbetrag pro Monat wird ermittelt durch 95 Prozent des Gesamtbetrages dividiert durch die geplante Gesamtdauer in Monaten. Die Zahlungen werden jeweils zum Monatsende fällig und dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Die Zahlung der ausstehenden 5 Prozent erfolgt durch den Auftraggeber nach der Gesamtabnahme.

9.2 Fakturierung auf Zeit- und Material-Basis

Die auf Zeit- und Materialbasis entlohnten Leistungen werden am Ende eines jeden Monats in Rechnung gestellt. Diese Inrechnungstellung basiert auf

- der Liste, in der die geleistete Stundenzahl des vom Auftragnehmer gestellten Personals aufgeführt wird,
- den eingesetzten Material- und Dienstleistungen oder
- dem im Angebot vorgesehenen Zahlungsplan.

9.3 Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind zahlbar bei Empfang der Rechnung und verstehen sich netto und ohne Skonto. Es obliegt dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer die Informationen und Unterlagen zukommen zu lassen, die die Einhaltung der Zahlungsfristen gewährleisten. Jeder Zahlungsverzug, der aus einer Unzulänglichkeit dieser Informationen resultiert, hat die Zahlung von Verzugszinsen zur Folge.

9.4 Ausstehende Zahlungen

Jede Rechnung, die 14 Tage nach der ersten Zahlungserinnerung noch unbezahlt ist, wird ohne Vorankündigung automatisch zu dem um 3 Punkte erhöhten, gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst. Die Zinsen werden am Ende eines jeden Monats in Rechnung gestellt.

Falls eine Rechnung innerhalb eines Monats nach ihrer Fälligkeit noch nicht beglichen ist und auch eine erste entsprechende Benachrichtigung des Auftraggebers wirkungslos blieb, ist der Auftragnehmer dazu ermächtigt, die Ausführung der Leistungen bis zur Begleichung der überfälligen Rechnung zu unterbrechen. Diese Unterbrechung kann weder als Vertragskündigung des Auftragnehmers angesehen werden, noch dem Auftraggeber irgendein Anrecht auf Entschädigung eröffnen. Die Wiederaufnahme der Leistungen erfolgt zu den in gemeinsamer Absprache definierten Konditionen.

Sollten die offenen Beträge innerhalb eines Monats nach der ersten Benachrichtigung noch immer nicht beglichen sein, erwächst dem Auftragnehmer

daraus die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen, ohne daß diese Kündigung irgendeinen Verzicht auf die Begleichung dieser Beträge mit sich bringt.

9.5 Anfechtungen

Der Auftraggeber verfügt, rückwirkend zum Eingangsdatum einer Rechnung, über eine zweiwöchige Frist, um seine eventuellen Anmerkungen oder Beanstandungen geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als vorbehaltlos akzeptiert. Sollte der Auftraggeber eine Rechnung teilweise reklamieren, so kann er nur von der Zahlung desjenigen Betrages Abstand nehmen, den er reklamiert. Mit der Abnahme einer entwickelten Software durch den Auftraggeber gilt die entsprechende Rechnung automatisch als vom Auftraggeber akzeptiert. Falls eine Fakturierung ungerechtfertigterweise reklamiert wurde, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, Verzugszinsen - wie in Artikel 9.4 vorgesehen - in Rechnung zu stellen.

10. Haftung

Der Auftragnehmer erbringt den Nachweis, daß er Inhaber einer Versicherungspolice ist, die seine berufsbedingte Haftpflicht abdeckt. Der Auftragnehmer kann nur im Fall einer nachgewiesenen Verletzung seiner Pflichten haftbar gemacht werden.

Der im Schadenersatzfall zu erstattende Höchstbetrag, zu dessen Zahlung der Auftragnehmer verurteilt werden kann, ist im Angebot präzisiert. Ist die Höhe des Schadenersatzes nicht fixiert worden, so entspricht sie der Hälfte der effektiv durch den Auftragnehmer eingenommenen Beträge hinsichtlich derjenigen Leistungen, für die seine Verantwortlichkeit festgelegt worden ist.

Der Auftragnehmer übernimmt dem Auftraggeber gegenüber keinerlei Verantwortung bezüglich eventueller Gewinnverluste oder von Dritten hervorgerachter Ansprüche bzw. Beanstandungen.

11. Schweigepflicht

Beide Parteien verpflichten sich, alle zweckdienlichen Mittel einzusetzen, um der Geheimhaltung in bezug auf Informationen und Unterlagen, die von der jeweils anderen Partei als vertraulich eingestuft worden sind, nachzukommen.

Dies betrifft alle diejenigen Informationen und Unterlagen, zu denen die jeweils angesprochene Partei im Laufe der Auftragsausführung Zugang haben könnte.

Jedoch kann weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber für die Verbreitung von Auskünften, Methoden oder Techniken, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, haftbar gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich um Dinge handelt, von denen die jeweils angesprochene Partei bereits Kenntnis hatte und zwar aufgrund regelmäßig erfolgter Informationen aus anderer Quelle.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine durch den Auftragnehmer ausgearbeiteten, vertraglichen Unterlagen ohne die ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers an einen Dritten weiterzuleiten.

12. Referenzen

Der Auftraggeber akzeptiert, daß die für ihn ausgeführten Leistungen des Auftragnehmers als Referenz aufgeführt werden, es sei denn, der Auftraggeber hat dies ausdrücklich eingeschränkt.

13. Treuepflicht

Im Rahmen der gegenseitigen Loyalität sichern sich beide Vertragspartner zu, für die Dauer der Verträge keine Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners einzustellen oder auf sonstige Weise zu beschäftigen, es sei denn, der andere Vertragspartner erteilt hierzu seine Zustimmung.

14. Weitere Vereinbarungen

14.1 Verbindliche Unterlagen

Von den hier vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur in Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem Angebot abgerückt werden.

Bei Werkleistungsprojekten gelten zusätzlich die **Allgemeinen Bedingungen bei Werkleistungen**.

14.2 Ungültige Vertragsklauseln

Sollten eine oder mehrere Abmachungen der hier vorliegenden allgemeinen Bedingungen für nicht rechtsgültig gehalten werden bzw. aufgrund der geltenden Gesetze, Vorschriften oder im Anschluß an eine definitiv getroffene Entscheidung einer zuständigen Rechtsprechung als nicht rechtsgültig erklärt werden, so behalten die anderen Abmachungen nichtsdestoweniger ihre volle Wirksamkeit sowie ihre volle Tragweite.

14.3 Geltendes Recht

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auf der Basis des deutschen Rechts geregelt.